

Akt No 279 . 280 }

1894 Auslage 3 M[ark] 60 d [Pfennig]

Streitsumme in Sachen:

Fiskus ./ Lankes 1986 M

Lankes ./ Fiskus 600 M

Sa. 2586 M

Vom 5. 6. [18]95 ab

nur noch

1986 M

Ausfertigung

im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

in Sachen

K.[öniglicher] Eisenbahnfiskus, vertreten durch
die Generaldirektion der k.[öniglich] b.[ayerischen] Verkehrs=
anstalten in München, diese vertreten durch
die K. Advokaten Bauer in Amberg,
Kläger

gegen

Lankes Joseph & Anna Gütlerseheleute
in Katzbach, Beklagte, vertreten
durch Rechtsanwalt Dr. Taucher zu
Amberg

wegen Zwangsenteignungs= Ent=
schädigungs Feststellung.

Dann in der hiemit ver=
bundenen Sache:

Lankes Joseph und Anna, Gütlerseheleute
in Katzbach, Kläger,

gegen

den k. Eisenbahnfiskus, Beklagten,

wegen Entschädigung

hat die Civilkammer des kgl. Landgerichts
Amberg, gebildet durch den Präsidenten
Fr[ei]h[er]r. v[on] Ebner als Vorsitzenden, dann die
Räthe Schaidinger und Walch auf Grund
der am 5. Juni 1895 und 4. Dezember 1895 öff=
entlich mündlich gepflogenen Verhandlung
folgendes

Endurtheils

erlassen:

I, Bei den zur Sache Lankes gegen
Fiskus am 5. Juni 1895 getroff=
enen Uebereinkommen hat es
sein Bewenden.

II, Die vom k. Bezirksamte Wald=

münchen festgesetzte, Entschädigungssumme zu 3002 M wird um 630 M abgemindert,

3

Eisenbahnschriften (rote Tinte)

und hat demnach der k. Eisenbahnfiskus an die Eheleute Lankes eine Gesamtentschädigungssumme von 2372 M i. d. W. zweitausend dreihundert zwei und siebenzig Mark nebst vier Prozent Zinsen hieraus seit dem Baubeginn – 23. August 1894 zu bezahlen.

III, Von den Kosten der Klage und Gegenklage hat der k. Eisenbahnfiskus 2/3tel, das Lankes'sche Ehepaar 1/3tel zu tragen bzw. zu erstatten.

Thatbestand.

Jeder zur mündlichen Verhandlung in Sachen: Eisenbahnfiskus gegen Lankes und Lankes gegen Eisenbahnfiskus wegen Entschädigungsfestsetzung bestimmten Sitzung vom 5. Juni 1895 sind die beiden

4

Anwälte Bauer für den k. Fiskus, Dr. Taucher für die Eheleute Lankes erschienen. Einem sofort gestellten Antrage des fiskalischen Anwaltes entsprechend wurde unter Zustimmung des Dr. Taucher durch alsbald verkündeten Beschluß die Verbindung der vorbezeichneten Prozesse behufs gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung angeordnet. Anwalt Bauer verlas hierauf aus seiner Anklageschrift vom 10. September 1894 den Antrag

1., von dem kgl. Eisenbahnfiskus an die Beklagten zu leistende Grundabtretungsentschädigung wird festgesetzt:

a., für 36 Dez[i]m.[ale] a 15 M	540 M
b., für Obstbäume	200 M

c., sonstige Nebenentschädigung	276 M
Sa.	1016 M

5

2., die Beklagten haben sämtliche Streitskosten zu bezahlen.

Mündlich begründete er diesen Antrag, indem er vortrug:

Das K. Eisenbahnärar benöthige zum Bau der Lokalbahn Cham-Waldmünchen aus dem den Gütlerseheleuten Lankes Hs No 14 in Katzbach gemeinschaftlich gehörigen Grundstücke Pl No 31 Garten – Gras, Baum und Wurzgarten – der Steuergemeinde Katzbach zu 0,405 ha = 1,19 Tagw.[erk] eine Theilfläche zu 0,122 ha = 36 Dezimalen, deren Erwerbung Mangels gütlicher Einigung über die zu leistende Entschädigung im Zwangsenteignungsverfahren habe erfolgen müssen.

Durch Beschluß des kgl. Bezirksamts Waldmünchen vom 14. August 1894, dem Fiskalate der k. Verkehrsanstalten

6.

zugestellt 16 dess.[elben] M[ona]ts. sie die von dem k. Eisenbahnärar an die Lankes'schen Eheleute zu leistende Entschädigung wie folgt festgesetzt werden.

a., per Dez[i]m.[al] 60 M sohin für 36 Dez. = 2160 M

b., f.[ür] 30 größere und kleinere Obstbäume

a 15 M = 450 M

c., f. 3 Ahornbäume a 10 M = 30 M

d., für 1 Eiche 12 M

e., für Wirtschafterschwerung

eine Gesamtentschädigung von 350 M

Sa. 3002 M

Bei dieser Entschädigung könne sich die Kgl. Eisenbahnverwaltung nicht beruhigen, sehe sich vielmehr veranlaßt, gemäß Art: 50 A. G. z. R. C. Pb. – p hiegegen den Rechtsweg behufs richterlicher Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung zu betreten, der Klagsantrag für gerechtfertigt.

Rechtsanwalt Dr. Taucher verlas aus

7

der für die Eheleute Lankes gestellten
Klage vom 14. September 1894 den An-
trag:

Kgl: Landgericht wolle den k. Eisen-
bahnfiskus verurtheilen, die liqui-
dirten 600 M nebst 5 % Verzugszinsen
hieraus vom Klagszustellungstage
an zu bezahlen und die Prozeßkosten
zu tragen.

Mündlich begründete er diesen Antrag
wie folgt:

Mit der bezirksamtlich festgestellten
Entschädigungssumme seien die Eheleute
Lankes zufrieden, wenn seine Versprechun-
gen, welche von dem bauleitenden
Ingenieur behufs Vermeidung der
Wirtschafterschwerung gemacht
worden seien, erfüllt oder doch in
rechtsverbindlicher Form anerkannt
worden wären. Nachdem keines

8.

von beiden innerhalb der Frist des Art. 50 des
A.G. zu R C Pl. erfolgt, sei, könnten die
Eheleute Lankes sich nun dadurch vor einer
Verjährung ihres Rechtsanspruches schützen,
daß sie unter Betonung ihrer Bereitwill-
igkeit gegen die Einräumung der zu-
gesicherten Vortheile den ganzen gegen-
wärtigen Klageanspruch aufzugeben,
jenen Mehrbetrag der Wirtschafts-
erschwerung im Geldanschlage zu
600 M verlangen, um welchen ihr
Schaden sich erhöht, wenn diese Zusicher-
ungen nicht gehalten werden. Diese
hätten im Wesentlichen darin bestand-
en, daß die Eheleute Lankes deren
unmittelbar am Hause gelegenen
Obst- und Grasgarten – die Gras-
fläche sei, weil von einem Quell-
fluße durchströmt und bewässert
5 malig – von der Bahn in einem

9.

mehrere Meter tiefe Einschnitte, durchschnitten werde, so daß 13 Dezimalen von PI No 31 diesseits und der Restcomplex mit dem Haus jenseits der Bahn liege, versprochen worden sei.

Freier Bahnübergang zu diesem Rest-Complexe;

Ferner Hebung des ohnehin unter dem Bahnkörper durchströmenden Wassers der obenerwähnten Quelle so weit, daß der Restcomplex zu 13 Dezimalen nach wie vor bewässert werden könne; endlich die Errichtung eines Zaunes längs des Randes des noch verbliebenen Hausgartens der Bahn entlang, damit solcher einen Abschluß gegen die steilabfallende Bahnböschung habe und die Ueberlaßung der Grasnutzung auf dieser Böschung.

10.

Ohne diese Vortheile schlugen die Eheleute Lankes ihre Wirtschafterschwerung statt auf 350 M auf 950 M an und würde auch die s.[einer] z.[eitige] Schätzung bedeutend höher ausgefallen sein; es sei hienach der Klagsanspruch der Eheleute Lankes gerechtfertigt.

Gegenüber der Klage des kgl. Fiskus beantragte Dr. Taucher kostenfällige Abweisung derselben, indem er diesbezüglich Folgendes geltend machte Der K. Eisenbahnfiskus habe es unterlassen, die Gründe für die enorme Abminderung der bezirksamtlichen Schätzungssummen anzugeben.

Beweis darüber, daß die den Eheleuten Lankes zugebilligten Entschädigungen im Allgemeinen und vorausgesetzt, daß die gemachten Zusicherungen gehalten werden,

11.

entsprechend sein, werde angebot=
en durch Augenschein an Ort und
Stelle, denn durch Zeugen und Sach=
verständige, nämlich

- 1., Johann Gruber, Bauer von Gleißenberg
- 2., Joseph Christl, Bauer „ „
- 3., Barth:[holomäus] Ederer, „ „ Kühnried.

Der Advokat Bauer beharrte gegen=
über dem Widerspruch Seitens des
Lankes'schen Anwaltes auf den Be=
hauptungen seiner Klage und erbot
sich zum Beweise darüber:
daß für die aus PI No 31 abge=
tretenen 36 Dezimalen eine
Entschädigung von 15 M per
Dezimale,
für die Bäume eine Entschädig=
ung von 200 M,
für sonstige Nebenentschädigung
die Summe von 276 M,

12

angemessen sei.

- a., durch richterlichen Augenschein und
- b., durch die hiebei zu vernehmenden
Sachverständigen.

K. Kreis Kelteningenieur Markus
Albrecht in Regensburg,
Guts- und Brauereibesitzer Hans
Erhard in Schönthal.

Gegenüber der Klage des Rechtsanwaltes
Dr. Taucher erklärte der k. Advokat
Bauer ??? des k. Eisenbahnfiskus
daß dieser

- 1., einen Fußwegübergang bei Profil [Wort Fußweg hinzugefügt]
123 herstellt,
- 2., durch Anlage des Rohrdurchflusses [Wort Bewässerung hinzugefügt]
die Bewässerung der linksseitigen
Restfläche von 13 Dezimalen ermög=
licht.
- 3., einen Zaun rechts der Bahn auf
80 m Länge errichtet,

13.

4., das Vorpachtrecht bezüglich des auf
den Böschungflächen innerhalb des
Lankes'schen Grundstücks entstehenden

Graswuchses und das Auflesen der auf Bahneigenthum fallenden Früchte zugestanden wird.

Zur Herstellung des Fußwegüberganges habe es im vorigen Jahre an Zeit gemangelt und wären auch die früheren Conzeßionen ausgeführt worden, ohne daß es einer Klage bedurft hätte; es werde deshalb beantragt, die Klage der Eheleute Lankes, so weit sie auf einen Geldanspruch gerichtet sei, abzuweisen.

Rechtsanwalt Dr. Taucher acceptirte vorstehende Zusicherung mit dem Bemerken, daß wenn sie heuer in beidender Form gemacht oder

14.

ausgeführt worden wären, die Klage gegen den Fiskus nicht hätte gestellt werden müssen; er zog mit Rücksicht auf diese Erklärungen und im Vertrauen auf deren Erfüllung die Klage zurück, beantragte jedoch, den kl. Eisenbahnfiskus zur Tragung der Kosten der Lankes'schen Klage zu verurtheilen, wogegen der K. Advokat Bauer den Antrag stellte, den Ausspruch über die Kosten dieser Klage noch auszusetzen.

Im uebrigen beantragten beide Theile ausdrücklich eine neue Schätzung, wobei sie sich jedoch bestimmte Personen als Sachverständige nicht zu einigen vermoechten, und wiesen nach, daß die fiskalische Klage den Eheleuten Lankes am 13. September

15

1894, die Lankes'sche Klage dem Kgl. Eisenbahnfiskus am 16. Septbr 1894 zugestellt wurde. Aus dem edhibirten Akte des Kgl. Bezirksamts Waldmünchen betr. die Herstellung einer

Lokalbahn von Cham nach Waldmünchen wurde konstatiert, daß der Bezirksamtliche Beschluß vom 14. August 1894 dem Fiskalat der K.[öniglich] B.[ayerischen] Verkehrsanstalten am 16. August den Eheleuten Lankes am 17. August 1894 zugestellt wurde.

Die mündliche Verhandlung wurde hienach vom Vorsitzenden geschlossen und am 12. Juni 1894 folgender Beweisbeschluß verkündet:

I, Auf Antrag der Partheien wird die Vornahme einer neuen Schätzung und des Augenscheins angeordnet behufs Feststellung:

16.

a., des gemeinen Werthes der abgetretenen Grundstücke,
b., der Vergütung für die den Klägern durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachteile gemäß Art: I Z. 2 a – c des Gesetzes vom 17. XI. 37,
II, Als Sachverständige /:Schätzleute:/ werden ausgewählt bzw. ernannt:
a., Oekonom Jos. Lauer in Kötzting,
b., Gutsbesitzer Hans Erhard in Schönthal,
c., Mich Klein Bauer in Gleißenberg.
III, Darüber, ob in Folge Bahnbaues 30 Obstbäume, 3 Ahornbäume und eine Eiche der Eheleute Lankes zu fällen waren, welchen Werth diese gefällten Bäume hatten und welcher Schaden durch die Fällung entstand, sind als sachverständige Zeugen zu vernehmen:
1., Johann Gruber, Bräuer in Gleißenberg,

17.

2., Jos. Christl Bauer in Gleißenberg,
3., Barth.[olomäus] Ederer Bauer in Kühnried.
Dieser Beweisbeschluß wurde am 4. Juli 1895 durch Augenscheinseinnahme, dann Einweisung und Vernehmung vorgenannter Zeugen und Sachverständigen vom beauftragten Richter Rath Schädinger er-

ledigt und wird auf das diesbezügliche Beweiserhebungsprotokoll hieher Bezug genommen. In der als dann zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung vom 4. Dezember 1895 sind die beiden Anwälte Bauer und Dr. Taucher erschienen. Der Kgl. Advokat Bauer beantragte Abminderung der bezirksamtlichen Entschädigungsfestsetzungssumme und entsprechende Vertheilung

18.

ung der Kosten, indem er vor allem bemerkte, daß der k. Eisenbahnfiskus dem im Verhandlungstermine vom 5. Juni 1895 gemachten Zusicherungen zu halten gewillt sei, übrigens bezüglich der Bewässerung des abgeschnittenen Complexes zu circa 13 Dezimalen links von der Bahn nur zugesichert worden sei, daß das Wasser unter dem Bahnkörper hindurch an dieses Grundstück hingeleitet werde. Was die Schätzung der Bäume betreffe, so sind dieselbe viel zu hoch; die Eheleute Lankes hätten die Bäume anderweitig verwenden können, es sei ihnen jedenfalls das Holz geblieben; die Bäume seien theilweise noch ganz jung und nicht tragfähig gewesen; eine Entschädigung

19.

hiefür zu 250 M genügend hoch und werde es im Uebrigen dem Gerichte überlassen, ob die anderweitigen Schätzungen der gerichtlichen Sachverständigen adoptirt werden könnten. Rechtsanwalt Dr. Taucher verlas aus seinem Schriftsatze vom 14. November 1895 den Antrag: Kgl. Langericht wolle aussprechen, daß die Entschädigungssummen auf 2822 M festzusetzen und

der Eisenbahnfiskus schuldig sei, diesen Betrag sammt 4 % Zinsen vom Tage des Baubeginns an, an die Eheleute Lankes zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Mündlich begründete er diesen Antrag, indem er geltend machte, was folgt:

20.

die Gegenklage der Eheleute Lankes sei durch den in der Sitzung vom 5. Juni d.[es] J.[ahres] zu Stande gekommenen Vergleich in der Hauptsache erledigt und nur der Kostenpunkt vorbehalten. Die Kosten der Gegenklage treffen aber den k. Fiskus ganz, weil er habe zugeben müssen, daß der geltend gemachte Entschädigungsanspruch, an dessen Stelle die Zusicherungen getreten seien, an sich begründet gewesen sei. Bezüglich der Klage des Fiskus sei zu bemerken, daß der Anspruch auf Abminderung um 1986 M nicht begründet sei, für die Berechnung des gemeinen Werths erscheine der Durchschnittsbetrag von 50 M per Dezimale als angemessen, wornach sich eine Summe von

21.

1800 M ergebe, da die Bäume auf 492 M und die sonstige Nebenentschädigung auf 530 M taxirt seien, so sei eine Abminderung auf nur 2822 M gerechtfertigt; da der Fiskus mit Ausnahme eines unbedeutenden Betrags unterliege, so habe derselbe auch alle Kosten zu tragen. Anwalt Bauer beharrte auf den von ihm aufgestellten Behauptungen und bezeichnete die Berechnung des Lankes'schen Anwaltes als unrichtig und unangemessen; ebenso sei dessen Vergleichsinterpretation irrig.

Der k. Fiskus habe nie mehr versprochen, als das Wasser in einem Rohr durch den Bahnkörper auf die links liegenden 13 Parzellen, lies/ Dezimalen zu leiten. Sache der Eheleute Lankes sei es, dieses Grund-

22.

stück abzutragen und tiefer zu legen. Der Bahnbau habe am 23. August 1894 begonnen.

Die mündliche Verhandlung wurde hierauf vom Vorsitzenden geschlossen und bekannt gegeben, daß die zu erlassende Entscheidung am 11. Dezember 1895 publiziert werde.

Entscheidungsgründe.

Die Entschädigungsfestsetzungsklage des kgl. Eisenbahnfiskus, welche eine Abminderung der Administrativentschädigungssumme zu 3002 M um 1986 M, dann die Klage der Eheleute Lankes, welche eine Erhöhung dieser Summe um 600 M bezieht, sind in formeller Beziehung nicht zu beanstanden und in der in Art: 50 A. G. z. R. PO. festgesetzten

23.

Frist erhoben.

In materieller Beziehung kommt vor allem in Betracht, daß bezüglich der Gegenklage der Eheleute Lankes am 5. Juni 1895 noch vor der Beweisstellung ein gerichtlicher Vergleich zustandekam, zu dessen Auslegung hier kein weiterer Anlaß besteht und daß die Entscheidung über die Kosten dieser Gegenklage vorbehalten wurde.

Es ist demnach nur noch über die fiskalische Hauptklage und über die Kosten beider Klagen Entscheidung zu treffen. Nach § 260 R. C. PO. bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen unter Würd-

igung aller Umstände darüber, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse sich belaufe und ist deshalb wenn es auch auf Antrag der Partheien

24.

eine neue Schätzung vornehmen mußte, in keiner Weise an das neue Gutachten gebunden; es kann seiner Entscheidung auch das Gutachten der Administrativ: Sachverständigen zu Grunde legen und da die Sachverständigen nur Gehilfen des Richters sind, auch selbst die Schätzung vornehmen.

/:Sammlg b. obr: Entsch. Bd. 13 S. 44. 610:/

Im gegebenen Falle haben die Administrativ: Sachverständigen den gemeinen Werth des in Betracht kommenden Grundstückes Pl No 31 per Dez. auf 60 M, die gerichtlichen Sachverständigen auf 40 M geschätzt.

Erstere Schätzung ist, wenn gleich eine Gartenwiese und ein Hausgarten in Frage steht, viel zu hoch und wird es in dem weltabgelegenen Katzbach Niemanden geben, der für

25.

eine Wiese von 1 Tagwerk 6000 M aus gibt; ja das ganze Anwesen der Eheleute Lankes wäre sicher bisher um 6000 M käuflich gewesen; es ist die höchste Ausnutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des fraglichen Grundstückes angenommen, der Betrag von 40 M per Dezimale schon ein ganz bedeutender und erachtet das Gericht demnach als gemeinen Werth für abgetretene 36 Dezimalen den Betrag von 1440 M als vollauf genügend und angemessen. Die Eheleute Lankes mußten auf der Abtretungsfläche 30 Obstbäume, 3 Ahorn= und 1 Eiche – die Zahl der Bäume ist nicht mehr bestritten – fällen und verlangen hiefür den von den

Administrativsachverständigen geschätzten Betrag von 492 M, während der K. Fiskus mit 250 M den Schaden

26.

als ersetzt erachtet, da ja die Bäume anderweitig hätten versetzt oder doch das Holz hätte verwendet werden können. Nun haben aber auch die über den Werth der Bäume im gerichtlichen Verfahren vernommenen 3 Zeugen und die 3 gerichtlichen Sachverständigen im Allgemeinen den Werthsanschlag der Administrativsachverständigen und theilweise noch höhere Beträge begutachtet; der Werth des Holzes als Brennholz ist in dortiger Gegend nicht bedeutend und eine Versetzung der Bäume im Sommer z. Z. der Fällung war unthunlich. Dem Gerichte fehlt jeder Anhaltspunkt für eine andere Werthbemessung der Bäume und wird daher unter Adop-tirung der Gutachten der Sachverständigen, von denen die Bezirks-

27.

amtlichen die Bäume selbst noch gesehen haben, die allerdings ziemlich hohe Summen von 492 M als angemessen erachtet. Es erübrigt sohin nur noch die Frage zu beantworten, ob die von den bezirksamtlichen Sachverständigen begutachtete anderweitige Nebenentschädigung zu 350 M auf die Summe von 276 M entsprechenden fiskalischen Klagsantrage zu reduzieren sei oder ob dieser Posten nach Maßgabe des Gutachtens der gerichtlichen Sachverständigen, welche die aus der Bahnanlage und Durchschneidung entstandenen wirtschaftlichenn Nachtheile – Minderwerth, Wirtschafterschwerung, Bewässerungsentgang, Böschung, Möglichkeit der Abrutschung von Menschen und

Vieh über die Böschung – auf 676 M

28.

und bei Ausführung oben erwähnter Zusicherungen auf 530 M geschätzt haben, trotz nicht erfolgter Anfechtung seit = ens der Eheleute Lankes erhöht wer= den können.

Von einer Abminderung kann keine Rede sein, weil nach dem Augen= schein und dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen im Administrations= und gerichtlichen Verfahren die wirtschaftlichen Nach= theile selbst nach Ausführung der am 6. Juni 1895 gemachten Zusich= erungen den Betrag von 330 M sicher erreichen.

Was die Frage der Möglichkeit der Erhöhung über 350 M hinaus betrifft, so wird sicher dieser Beziehung auf den in der rechts gerichtl.[ichen] Entschl.[ießung] v. 24. Juni 1895 Bd. 14 S. 26 T

29.

aufgestellten Grundsatz gestützt, daß nach Beschreitung des Rechtswegs von nur einer Seite die einzelnen Ansätze, aus welchen sich die Entschäd= igung zusammensetzt, auch zum Vor= theil derjenigen Parthei, welche den bezirksamtlichen Beschluß nicht an= gefochten hat, in der gerichtlichen Ent= scheidung geändert werden könne, wenn nur die Gesamtentschädig= ung keine Änderung zum Vortheile derselben erleidet.

Hiernach kann unbeschadet der Anerkennung der Gesamtentschäd= igung zu 3002 M eine Änderung der einzelnen zur Bildung der Ent= schädigungssumme erforderlichen Posten bis zu 3002 M vorgenommen werden, das Gericht ist auch der Ansicht, daß nachdem der Besitz der Eheleute

30.

Lankes unbedeutend und die Durchschneidung sehr lästig ist, selbst nach Durchführung der Zusicherungen, für welche der Betrag von 146 M nicht der in der Gegenklage genannte Ansatz von 600 M begutachtet wurde und als angemessen erachtet wird, die Entschädigung alsdann noch bestehende Wirtschafterschwerung und den verursachten Minderwerth höher als auf 350 M zu bemessen sei; in der desfalls von den Sachverständigen begutachteten Summen von 530 M haben sie einen Minderwerth der östlichen beim Anwesen befindlichen größeren Gartenfläche zu 90 M angenommen. Das Gericht hält einen solchen Minderwerth nur für die westlichen Dezimalen gegeben und sind unter den vorbezeichneten

30.

530 M bzw. 676 M – 156 M in Ansatz gebracht als Minderwerth der westlichen Abschnittfläche. Das Gericht erachtet für Minderwerth, Wirtschaft- und Fahrerschwerung, abgesehen von den gemachten Zusicherungen den Betrag von 440 M als angemessen und ergibt sich sohin eine Summe von $(1440 + 492 + 440 =) 2372$ M durch welche incl: der gemachten Zusicherungen die Eheleute Lankes als voll entschädigt erscheinen. Es war daher die dieser gebührende Entschädigung auf die erwähnte Summen festzusetzen und in der Hauptsache Urtheil zu erlassen, wie geschehen. Anlangend den Kostenpunkt, so obsiegt der k. Eisenbahnfiskus in seiner Klage mit 630 M, während er in diesen mit 1356 M unterlegen ist. Die Gegen-

32.

Klage hat vom 5. Juni 1895 an keine

Kosten mehr, insbesondere keine Beweisverfahren veranlaßt; die von den Eheleuten Lankes geltend gemachten Zusicherungen sind auf 146 M – für einen Zaun 80 M, für Einlegung eines Bewässerungsrohres unter dem Bahnkörper und Hinüberleiten des Quellwassers zu der Abschnittfläche von circa 13 Dezimalen 56 M, aus welcher letzterer Summe die richtigen Anhaltspunkte für die Auslegung des Vergleichs zu gewinnen sein dürften – taxirt worden und sind in Folge zu hoher Berechnung des desfallsigen Streitwerthes um 454 M zu hoch berechnet – ebenfalls Mehrkosten entstanden und von den Eheleuten Lankes verursacht, Unter diesen Umständen rechtfertigt sich, da die Partheien theils obgesiegt,

33.

haben, theils unterlegen sind, die verhältnismäßige Theilung der Kosten beider Klagen und zwar entsprechend dem proportionellen Verhältnisse im Hauptprozeße in der Weise, daß der k. Eisenbahnfiskus 2/3tel, das Lankes'sche Ehepaar 1/3tel der Kosten zu tragen hat.

Gez. Ebner. Schädinger. Walch
Verkündet am elften Dezember
acht zehnhundert fünf und neunzig

(L.S.) Gez. Trümmer, Rpr.
stellv. Gerichtsschreiber.

[L. S. = locus sigili = anstelle des Siegels]

Für den Gleichlaut.

Amberg, den 12. Dezember 1895.

der

Obersekretär des k. Landgerichts
Forster

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Taucher dahier

Geb Reg N 2059

Rchtgeb: 31 M 20 Pf.

Einsatz – 20 „

Sa. 30 M 40 Pf ?? Forster

Zustellgeb: 20 d

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Taucher dahier
Geb Reg N 2059
Rchtsgeb: 3 M 20 Pf
Einsatz - 20 „
S 3 M 40 Pf vs Forster
Zustellgeb: 20 d
Sengenberger

Wird bestätigt, daß in den vorstehend bezeichneten, verbundenen
Streitsachen des K. Eisenbahnfiskus gegen die Gütlerseheleute
Josef u. Anna Lankes in Katzbach und dieser Eheleute gegen den
K. Eisenbahnfiskus wegen Entschädigung ein Schriftsatz zum
Zwecke der Terminbestimmung innerhalb der Notfrist beim K.
Oberlandesgericht dafür nicht eingereicht worden ist.

Nürnberg, den 14. Februar 1896
Gerichtsschreiberei des K. Oberlandesgerichts
Siegel, Maier, Obersekretär

Vorstehende Ausfertigung wird, nach dem inhaltlich der vorstehenden
Bestätigung der Gerichtsschreiberei des k. Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 14. ds. Mts. gegen das vorstehende Urteil Berufung nicht
eingelegt worden ist, den Beklagten Josef und Anna Lankes,
Gütlerseheleute in Katzbach zum Zwecke der Zwangs=
vollstreckung erteilt.

Amberg den 19. Februar 1896.
der k. Obersekretär des k. Landgerichts Amberg
Siegel Forster

An Herrn Rechtsanwalt
Dr. Taucher dahier
??? Beil.
Zustellgeb: 20 M
Senzenberger

[Das Original-Schriftstück befindet sich im Besitz von Leo Silberbauer, dem jetzigen Eigentümer des
Anwesens Haus Nummer 14 in Katzbach]